

Brüssel, den 17. Februar 2026
(OR. en)

6399/26

Interinstitutionelle Dossiers:

2025/0411 (NLE)

2026/0056 (NLE)

ECOFIN 202

UEM 78

FIN 275

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 90 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 90 final.

Anl.: COM(2026) 90 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2026

COM(2026) 90 final

2026/0056 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands**

{SWD(2026) 65 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Estland am 18. Juni 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (RRP) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 16. Juni 2023³ und 13. November 2025⁴ geändert.
- (2) Am 29. Januar 2026 ersuchte Estland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte Estland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Estland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen fünf Maßnahmen.
- (4) Estland erklärte ferner, dass zwei Maßnahmen aufgrund unzureichender Marktnachfrage und unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft Maßnahme 4.7 (Pilotprogramm für

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² Siehe ST 12532/21 INIT; Dok. ST 12532/21 ADD 1, ST 12532/21 ADD 1 COR 1 und ST 12532/21 ADD 1 COR 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe ST 9367/23 INIT; ST 9367/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe ST 14442/25 INIT; ST 14442/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Energiespeicherung) und Maßnahme 4.8 (Förderung der Entwicklung von Offshore-Windparks). Aus diesem Grund hat Estland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben Estlands wurden zwei Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, durch die der Verwaltungsaufwand verringert und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfacht werden können, während die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft Maßnahme 3.6 (Erstellung einer strategischen Analyse der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Estland) und Maßnahme 8.1 (Erleichterung der Nutzung erneuerbarer Energien). Aus diesem Grund hat Estland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahme 4.7 (Pilotprogramm für Energiespeicherung) gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Estland beantragt, die hierdurch frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um eine andere Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme 5.3.a (Bau der Viadukte und Terminals „Rail Baltic“). Aus diesem Grund hat Estland beantragt, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (7) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Estland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (8) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13 November 2025 wurden sieben redaktionelle Fehler gefunden, die sechs Maßnahmen im Rahmen von drei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 18. Juni 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Estland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Maßnahme 1.1. (Digitaler Wandel in Unternehmen) und Ziel 3 dieser Maßnahme im Rahmen von Komponente 1 (Digitaler Wandel in Unternehmen); Ziel 40a der Maßnahme 2.6 (Grüner Fonds) im Rahmen von Komponente 2 (Beschleunigung des ökologischen Wandels in Unternehmen); die Beschreibung der Maßnahme 6.1 (Umfassender Umbau der Gesundheitsversorgung in Estland), Etappenziel 100a der Maßnahme 6.2a (Bau von TERVIKUM), Etappenziel 114 der Maßnahme 6.6 (Bereitstellung von Arbeitsmarktmaßnahmen zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit) und Etappenziel 120 der Maßnahme 6.8 (Pflege) im Rahmen der Komponente 6 (Gesundheitsversorgung und Sozialschutz). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Estland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (11) Aus Sicht der Kommission haben die von Estland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Kosten

- (12) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/241 und dem in ihrem Anhang V Abschnitt 2.9 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (13) Die Veränderungen in den Kostenschätzungen für zwei geänderte Maßnahmen werden als verhältnismäßig eingestuft, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Positive Bewertung

- (14) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (15) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Estlands belaufen sich auf 953 380 000 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Estland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und Artikel 20 Absatz 4 sowie Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Estland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 953 184 800 EUR betragen. Daher bleibt der Estland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (16) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden.

- (17) Dieser Beschluss sollte etwaige Verfahren, die möglicherweise wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht umzusetzen und insbesondere etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Estlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Estland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin